

(2) Die Annahme oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Annahme- oder Beitrittsurkunde bei der Organisation. Die Organisation teilt allen Regierungen, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, jede neue Annahme oder jeden neuen Beitritt sowie den Zeitpunkt der Hinterlegung der betreffenden Urkunde mit. Die Organisation teilt außerdem allen Regierungen, die die Konvention bereits unterzeichnet haben, jede Unterzeichnung mit, die während der nach dem 23. Juni 1969 liegenden sechs Monate erfolgt.

#### Artikel 17

##### Inkrafttreten

(1) Diese Konvention tritt vierundzwanzig Monate nach dem Tag in Kraft, an dem mindestens fünfundzwanzig Regierungen von Staaten, deren Handelsflotten zusammen mindestens 65 V. H. der Bruttotonnage der Welthandelsflotte ausmachen, sie nach Artikel 16 ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnet oder Annahme- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben. Die Organisation teilt allen Regierungen, die die Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit.

(2) Für Regierungen, die während der im Absatz 1 genannten vierundzwanzig Monate eine Annahme- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention hinterlegt haben, wird die Annahme oder der Beitritt mit Inkrafttreten der Konvention oder drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Annahme- oder Beitrittsurkunde wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

(3) Für Regierungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Konvention eine Annahme- oder Beitrittsurkunde zu derselben hinterlegt haben, tritt sie drei Monate nach Hinterlegung der betreffenden Urkunden in Kraft.

(4) Nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Maßnahmen getroffen worden sind, um eine Änderung dieser Konvention in Kraft treten zu lassen, oder zu dem bei einstimmig angenommenen Änderungen alle notwendigen Annahmen nach Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe b, als erfolgt gelten, gilt jede hinterlegte Annahme- oder Beitrittsurkunde für die Konvention in ihrer geänderten Fassung.

#### Artikel 18

##### Änderungen

(1) Diese Konvention kann auf Vorschlag einer Vertragsregierung durch eines der in diesem Artikel dargelegten Verfahren geändert werden.

(2) Änderung durch einstimmige Annahme:

a) Auf Ersuchen einer Vertragsregierung teilt die Organisation eine von der betreffenden Regierung vorgeschlagene Änderung dieser Konvention allen Vertragsregierungen zur Prüfung zwecks einstimmiger Annahme mit.

b) Jede derartige Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch alle Vertragsregierungen in Kraft, falls nicht ein früherer Zeitpunkt vereinbart wird.

Das Einverständnis zur Annahme der Änderung wird bei jeder Vertragsregierung vorausgesetzt, wenn sie nicht innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach der erstmaligen Mitteilung der Änderung durch die Organisation dieser ihre Annahme oder Ablehnung mitteilt.

(3) Änderung nach Prüfung durch die Organisation:

a) Auf Antrag einer Vertragsregierung wird jede von ihr vorgeschlagene Änderung dieser Konvention von der Organisation geprüft.

Nimmt der Schiffssicherheitsausschuß der Organisation die Änderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder an, so wird die Änderung allen Mitgliedern der Organisation und allen Vertragsregierungen mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem sie von der Vollversammlung der Organisation geprüft wird.

b) Eine Änderung, welche die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mit-

glieder annimmt, wird von der Organisation allen Vertragsregierungen zur Annahme übermittelt.

c) Die Änderung tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie von zwei Dritteln der Vertragsregierungen angenommen worden ist. Sie tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor Inkrafttreten der Änderung erklären, daß sie dieselbe nicht annehmen.

d) Bei der Annahme einer Änderung kann die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einschließlich zwei Drittel der im Schiffssicherheitsausschuß vertretenen und in der Vollversammlung anwesenden und abstimmenden Regierungen einen Vorschlag zur Beschlußfassung einbringen, daß angesichts der Wichtigkeit der Änderung jede Vertragsregierung, die eine Erklärung nach Buchstabe c) abgibt und die Änderung nicht innerhalb zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist aufhört, Vertragspartei dieser Konvention zu sein. Diese Entscheidung ist abhängig von der vorherigen Annahme durch zwei Drittel der Vertragsregierungen.

e) Dieser Absatz schließt nicht aus, daß eine Vertragsregierung, die hinsichtlich einer Änderung der Konvention zunächst ein Verfahren nach diesem Absatz vorgeschlagen hat, jederzeit ein anderes Verfahren nach Absatz (2) oder (4) dieses Artikels anwendet, das sie für wünschenswert hält.

(4) Änderung durch eine Konferenz:

a) Auf Antrag einer Vertragsregierung, der von mindestens einem Drittel der Vertragsregierungen unterstützt wird, beruft die Organisation eine Konferenz der Regierungen zur Prüfung von Änderungen dieser Konvention ein;

b) Jede Änderung, welche die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsregierungen annimmt, wird von der Organisation allen Vertragsregierungen zur Annahme übermittelt; \*

c) Die Änderung tritt zwölf Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie von zwei Dritteln der Vertragsregierungen angenommen worden ist. Sie tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die vor Inkrafttreten der Änderung erklären, daß sie dieselbe nicht annehmen;

d) Die nach Buchstabe a) dieses Absatzes einberufene Konferenz kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder bei der Annahme einer Änderung festlegen, daß angesichts der dieser Änderung zukommenden Bedeutung jede Vertragsregierung, die eine Erklärung nach Buchstabe c) dieses Absatzes abgibt und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist als Vertragspartei ausscheidet.

(5) Die Organisation teilt allen Vertragsregierungen jede Änderung, die auf Grund dieses Artikels in Kraft treten kann, sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit.

(6) Jede auf Grund dieses Artikels erfolgte Annahme oder Erklärung erfolgt durch die Hinterlegung einer Urkunde bei der Organisation; diese notifiziert allen Vertragsregierungen den Eingang der Annahme oder Erklärung.

#### Artikel 19

##### Kündigung

(1) Jede Vertragsregierung kann diese Konvention nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem sie für sie in Kraft getreten ist, jederzeit kündigen.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde bei der Organisation, welche ihrerseits allen Vertragsregierungen den Eingang jeder Kündigung sowie den Tag ihres Eingangs mitteilt.

(3) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag, an dem die Kündigungsurkunde der Organisation zugegangen ist, oder nach Ablauf eines längeren, in der Kündigungsurkunde bezeichneten Zeitabschnitts wirksam.